

# StadtSportverband Stolberg 1920 e.V.

- Satzung -



17. März 2014

# Präambel

**Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger  
können weiblich oder männlich sein.**

## **§ 1**

Name und Sitz

## **§ 2**

Zweck und Ziele des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V.

## **§ 3**

Erwerb der Mitgliedschaft

## **§ 4**

Beitragszahlung

## **§ 5**

Beendigung der Mitgliedschaft

## **§ 6**

Organe des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V.

## **§ 7**

Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

Vorstand

## **§ 9**

Rechnungs- und Kassenprüfer

## **§ 10**

Abstimmungen und Wahlen

## **§ 11**

Auflösung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Stolberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine in der Stadt Stolberg, die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW e.V.) angeschlossen sind.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Stadtssportverbands Stolberg 1920 e.V.**

- (1) Der Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss der Sport treibenden Vereine in Stolberg und die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zur Förderung des Sports in der Stadt Stolberg.

Er vertritt die Interessen der dem Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. angeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die sportliche Betätigung der Jugend wird im Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. besonders berücksichtigt.
- (4) Vom Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. werden insbesondere folgende

Aufgaben wahrgenommen:

- y Kooperative Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Stolberg.
  - y Mitwirkung bei der Verteilung der jährlichen Zuschüsse an die Sport treibenden Vereine.
  - y Abstimmung von Terminen für gemeinsame Großveranstaltungen und Koordinierung der Termine aller sonstigen Veranstaltungen außerhalb von Meisterschaften.
  - y Durchführung der Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen.
  - y Federführende Koordination von Stadtmeisterschaften aller Sportarten der dem Stadtssportverband Stolberg 1920 e.V. angeschlossenen Vereine.
  - y Beratung, Unterstützung und Durchführung bei Angelegenheiten der Sportvereine, bei Errichtung und Nutzung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Leistungen als auch Regelung beim Zuschusswesen.
- (5) Zweck und Ziele des Stadtssportverbandes 1920 e.V. sind Gelder nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtssportverbandes. Übergeordnete

Institutionen erhalten keine zweckgebundenen Mittel des SSV. Außergewöhnliche Ausgaben(Förderungen) werden aus gesonderten Fond bestritten.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Stadtsportverband Stolberg 1920 e.V. können alle Vereine werden, die dem LSB NRW e.V. angeschlossen sind (Ausnahme: Behindertensportgemeinschaften und sonstige Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung) und ihren Sitz in Stolberg haben.
- (2) Mitglieder sind
  - a) ordentliche Mitglieder  
Die Sportvereine der Stadt Stolberg, welche Mitglied des Fachverbandes des LSB NRW e.V. sind.
  - b) außerordentliche Mitglieder  
Sportvereine der Stadt Stolberg, die nicht Mitglied des Fachverbandes des LSB NRW e.V. sind.
  - c) Gönnermitglieder  
Gönnermitglied kann werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. verdient macht.  
Gönnermitglieder zahlen einen vom Vorstand jeweils festzusetzenden und die gemeinnützigen Ziele des Vereins fördernden besonderen Beitrag.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. an.

### **§ 4 Beitragszahlung**

- (1) Der Stadtsportverband Stolberg 1920 e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge per Lastschrift bzw. Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. Die Beiträge werden im März eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Auflösung des Mitgliedvereins
- c) Ausschluss des Mitgliedvereins.

Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erfolgen. Die Kündigung muss am 30.11. des Jahres schriftlich beim Stadtsportverband Stolberg 1920 e.V. eingegangen sein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedvereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V.

Die Organe des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. Sie bestimmt die Richtlinien des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V., nimmt Berichte des Vorstands und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und Ergänzungen, sowie andere vorliegende Anträge.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus Vertretern der Mitglieder gemäß § 7 Abs. (6) dieser Satzung und dem Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin angekündigt. Eine Einladung per Email ist ebenfalls zulässig.
- (4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. eingereicht werden. Unter Beifügung der Anträge und der Tagungsordnung ist die Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder haben bei Mitgliederzahlen von
  - 1 - 100 1 Stimme
  - 101 - 300 2 Stimmen
  - 301 - 500 3 Stimmen
  - 501 - 750 4 Stimmenje weitere 250 Mitglieder 1 Stimme
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. hat eine Stimme.
- (8) Stimmenübertragung ist nur innerhalb des einzelnen Mitgliedvereins zulässig.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (10) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall durch den Vorstand des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die

Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. ist die ständige Vertretung der Mitglieder und führt die Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Stadtsportverband Stolberg 1920 e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassierer
  - e) Schriftführer
  - f) Fachwart für Fußball
  - g) Fachwart für Turnen
  - h) Fachwart Leichtathletik und Breitensport
  - i) Fachwart Schwimmen
  - j) Fachwart Tennis
  - k) Fachwart Ballsport treibende Vereine
  - l) Fachwart Reiten
  - m) Fachwart Betriebssport
  - n) Sportabzeichenobmann
  - o) Beisitzern
  - p) 1. Vorsitzender der Sportjugend
  - q) 2. Vorsitzender der Sportjugend
  - r) Frauenwartin
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. sind jeweils immer zwei von Ihnen berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die
  - a) Einberufung von Sitzungen
  - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) Erledigung der laufenden Geschäfte und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu den Behörden, Verbänden und der Presse.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Vorgenannten werden in jedem zweiten Jahr gewählt. Es ist sicherzustellen, dass für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nur Kandidaten in Betracht kommen können, die nicht dem gleichen Fachverband angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Fachwarte sind zuständig und verantwortlich für die einzelnen Fachgebiete. Sie unterstützen und beraten fachbezogen den Vorstand und die Mitglieder des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

- (9) Der Vorstand soll Ehrungen vornehmen:
- a) bei Vereinsjubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre usw.).
  - b) Weitere Ehrungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bei besonderen Anlässen vornehmen.

## **§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer. Jeweils zwei von Ihnen müssen zur Rechnungs- und Kassenprüfung zusammenwirken. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl der Dienstälteste Prüfer ausscheidet.
- (2) Frühestens nach dem Verstreichen einer Wahlperiode kann ein früheres Mitglied erneut zum Rechnungs- und Kassenprüfer gewählt werden, wenn es als Dienstältester Prüfer ausgeschieden war.

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich per Handzeichen vorzunehmen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl verlangt wird.  
Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Stadtsportverbands Stolberg 1920 e.V. kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen muss.
- (2) Die Auflösung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich der Sportvereine zu verwenden hat

